



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

„Bebauungsplan Wethau – Wohngebiet „Der Kirchberg“

25. August 2022

Auftraggeber:

Name Tobias Miersch Immobilienservice e. K.
Straße Marienring 1
PLZ Ort 06618 Naumburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Untersuchungsgebiet	1
3.	Methodik	4
4.	Ergebnis.....	4
5.	Fazit	6



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets in der Ortschaft Wethau	1
Abbildung 2-2 Östliche, gemähte Teilfläche	2
Abbildung 2-3 Brachliegende westliche Teilfläche	3
Abbildung 2-4 Junge Gehölzgruppe aus Kirsche und Liguster	3
Abbildung 2-5 Ansicht der teils brach liegenden Gartenflächen im Nord-Osten des Untersuchungsgebietes	4

1. Einleitung

Die Tobias Miersch Immobilienservice e. K. plant die zweite Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes in Ortslage Wethau im Namen der Thomas Krüger Bauunternehmung GmbH. Die LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH wurde beauftragt, das Gebiet unter artenschutzrechtlichen Aspekten zu betrachten und daraus resultierendes Konfliktpotential mit dem Naturschutzrecht (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) einzuschätzen.

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 0,8 ha und befindet sich in Ortslage Wethau, südöstlich von Naumburg. Das Dorf gehört zur Verbandsgemeinde Wethautal im Burgenlandkreis. Die Fläche liegt an der Straße „Am Kirchberg“.

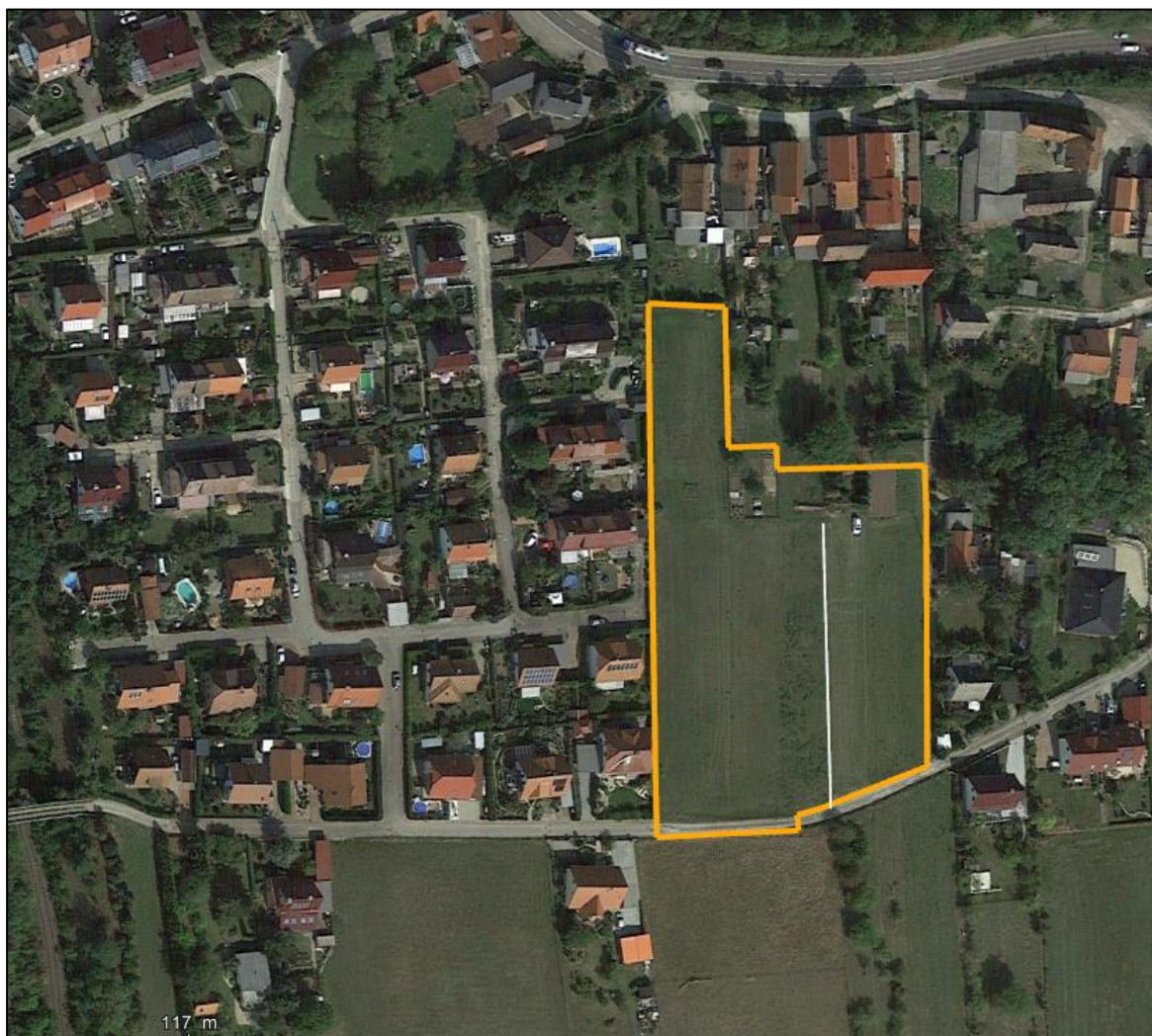


Abbildung 2-1 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets in der Ortschaft Wethau (Auszug Google Earth, weißer Trennstrich: östliche Fläche kurzrasig gemäht, westlich brach)

Die zur Änderung vorgesehene Fläche des Bebauungsplanes umfasst einen Grünlandbestand, welcher zum Begehungszeitpunkt im östlichen Flächenabschnitt auf ca. 27 m Breite gemäht war. Die westliche, größere Teilfläche liegt brach. Der mit zahlreichen Kräutern durchsetzte Bestand wird von Aufrechter Tresse (*Bromus erectus*), Furchen-Schwingel (*Festuca rupicola*) und Glatt- hafer (*Arrhenatherum elatius*) aufgebaut. Zum Kartierzeitpunkt war die Vegetation aufgrund der zurückliegenden trockenen Witterung untypisch ausgeprägt. Nur auf einer kleinen, nahezu rechteckigen Fläche wachsen einzelne junge Kirschbäume (*Prunus avium*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*) auf. Hier wurden Beton- und Holzelemente abgelagert, sodass die Gehölze durch die regelmäßig stattfindende Mahd nicht zurückgeschnitten wurden. Die Untersuchungsfläche ist insgesamt schwach nach Norden abfällig. Im Nordosten befinden sich Abschnitte einer gärtnerisch genutzten Fläche innerhalb des Bebauungsplanes, welche teils brach liegt. Diese ist durch einen nicht mehr intakten Zaun abgegrenzt. Hier befinden sich kleinere Gehölze (Kirschbaum, Lebensbaumhecke), eine Gruppe Kiefern ist bereits abgestorben.



Abbildung 2-2 Östliche, gemähte Teilfläche



Abbildung 2-3 Brachliegende westliche Teilfläche



Abbildung 2-4 Junge Gehölzgruppe aus Kirsche und Liguster



Abbildung 2-5 Ansicht der teils brach liegenden Gartenflächen im Nord-Osten des Untersuchungsgebietes

3. Methodik

Am 23.08.2022 fand eine Geländebegehung statt. Die Fläche wurde in vierfacher Wiederholung vollflächig abgeschritten, eine Ausnahme stellen hier die abgeäunten bzw. noch in Nutzung befindlichen Privatflächen dar. Bei der Begehung wurde das potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten anhand der angetroffenen Biotope und Strukturen nach „worst case“-Betrachtung eingeschätzt. Dies beinhaltet die Annahme, dass alle Arten(gruppen), deren Vorkommen nicht kategorisch oder durch die Begehung des Gebietes ausgeschlossen werden kann, als ansässig gelten und sie somit potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

4. Ergebnis

Brutvögel

Das Gebiet besitzt aufgrund seiner Beschaffenheit und Lage nahezu keine Bedeutung für Brutvögel, die Grünlandflächen können im Umfeld angesiedelten Arten als Nahrungshabitat dienen. Im räumlichen Zusammenhang ist diese Funktion allerdings kaum relevant. In Nähe des Dorfes finden sich weitläufige Offenflächen, darunter auch Grünland, welche von ansässigen Vogelarten für den Nahrungserwerb genutzt werden können.

Als einzige für Brutvogel relevante Strukturen sind die noch vitalen Gehölze in den Gartengrundstücken zu konstatieren, hier können vereinzelt Baumbrüter nisten.

Ein Bruthabitat für Offenlandbrüter ist nicht gegeben. Die gemähte Teilflächen werden nach Aussage einer ortsansässigen Person regelmäßig gemäht und kurzgehalten, damit diese von den Anwohnern befahren werden kann. Der brach liegende Bereich hat hingegen einen ausreichenden Vegetationsaufwuchs für bodenbrütende Arten, unterliegt aber durch ihre Nähe zur Siedlung einer erhöhten Störintensität. Weiterhin ist die Gesamtfläche zu gering, um ein Habitat für Offenlandbrüter darzustellen. Von der Feldlerche ist bekannt, dass die Art vertikale lineare Strukturen, in diesem Fall die Grenzen der bereits bebauten Grundstücke, in einer Entfernung von ca. 100 – 150 m vermeidet. Diese Mindestanforderung ist im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt.

In den umliegenden Grundstücken brüten ubiquitäre Gartenvögel, welche an regelmäßige anthropogene Aktivitäten gewohnt sind. Sie zeigen sich gegenüber Störereignissen kaum anfällig und werden durch Bauaktivitäten im Umfeld zu ihren Brutplätzen nicht gestört.

Für Brutvögel ergeben sich durch die geplante Wohnhausbebauung keine artenschutzrechtlichen Konflikte, insofern die anfallende Gehölzentnahme außerhalb der Brutsaison (01.03.-30.09.) stattfindet. Eine Verringerung des Brutplatzangebotes ist nicht signifikant, da es im räumlichen Umfeld zahlreiche weitere Gehölzstrukturen gibt, unter anderem eine größere Eiche, welche außerhalb der B-Plan-Grenze steht. Zudem kann eine Gehölzentnahme im Zuge der Bebauung durch Neupflanzung bedarfsweise kompensiert werden.

Reptilien

Die Vorhabenfläche wurde intensiv auf das Vorkommen der Zauneidechse überprüft. Hierfür wurde die Fläche wiederholt vollflächig abgelaufen. Die Erfassung fand bei geeigneter Witterung (20-24°C, sonnig) statt. Ein Nachweis der Art wurde nicht erbracht. Zum Erfassungszeitpunkt (Ende August) sind juvenile Tiere bereits größtenteils geschlüpft, dadurch wäre ein Nachweis durch die erhöhte Aktivität der Art in diesem Zeitraum erleichtert.

Die untersuchte Fläche zeigt einen monotonen Charakter und hat nur wenige vereinzelte Strukturen, beispielsweise der Aufwuchs einer sehr jungen Gehölzgruppe aus Kirsche und Liguster. Dies genügt nicht den Habitatanforderungen der Art an einen mosaikartigen Wechsel von wärmeexponierten Bereichen, Schutz und Deckung bietenden Strukturen sowie Offenboden zur Eiablage. Hinzu kommt, dass es sich um eine Fläche handelt, welche innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Dadurch kommen regelmäßig Hunde und Katzen auf die Fläche, welche effektive Prädatoren für Zauneidechsen sind und eine Etablierung der Art einschränken.

Die genannten Kriterien und der nicht erbrachte Nachweis lassen ein Vorkommen der Zauneidechse auf den untersuchten Flächen und folglich eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausschließen.

Weitere Artengruppen

Durch das Fehlen relevanter Biotope oder Strukturelemente können weitere Artengruppen ausgeschlossen werden.

Somit werden die Artengruppen Amphibien, Fische, Mollusken, Säugetiere sowie dem Artenschutzrecht unterliegende Pflanzen und Kryptogamen vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Für das Vorkommen von gesetzlich geschützten Insektenarten fehlen die notwendigen Futterpflanzen, sodass auch hier Konflikte auszuschließen sind.

5. Fazit

Durch die Änderung des Bebauungsplanes und die damit einhergehende Bebauung der Fläche am Kirchberg in Wethau sind keine Konflikte zum Artenschutzrecht (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu konstatieren, solange Gehörfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Final ist die Planung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.